

Investitionserhebung für das Jahr 2023

bei Betrieben der Energieversorgung,
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung,
Beseitigung von Umweltverschmutzungen

BI

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

076

Identnummer (Betrieb)

(bei Rückfragen bitte angeben)

Identnummer (Unternehmen)

Diese Meldung erfolgt für Betrieb (Werk) in:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

A Allgemeine Fragen

1 **Geschäftsjahr** **1** von TT MM JJJJ bis TT MM JJJJ

2 **Welche Art der Tätigkeit übt der Betrieb hauptsächlich aus?**

Bitte nur Schwerpunkttätigkeit ankreuzen.

Art der Tätigkeit	☐	11
Elektrizitätsversorgung	☐	01
Gasversorgung	☐	21
Wärme- und Kälteversorgung	☐	11
Wasserversorgung	☐	31

Art der Tätigkeit	☐	11
Abwasserentsorgung	☐	41
Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	☐	51
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	☐	81

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

B Investitionen in Sachanlagen	Code	Volle Euro
--------------------------------	------	------------

i Anzugeben sind Investitionen in Sachanlagen einschließlich Umweltschutzinvestitionen im Geschäftsjahr (ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist).

- 1 Erworbene und selbsterstellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke einschließlich Anlagen im Bau, soweit aktiviert. Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen: Bitte beachten Sie die Neuregelungen zum Operating-Leasing (siehe Erl. **2**, **3**)

i Es sind die Bruttozugänge ohne Umbuchungen anzugeben und **nicht** der Bestand an Sachanlagen.

1.1	Grundstücke mit Geschäfts-, Fabrik-, Wohn- und anderen Bauten	20	
1.2	Grundstücke ohne (eigene) Bauten	22	
1.3	Technische Anlagen und Maschinen; Elektromobilität einschließlich Betriebs- und Geschäftsausstattung	30	
1.4	Bruttozugänge insgesamt = Code 20 bis 30	40	
2	Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen (einschl. Elektromobilität) soweit nicht unter 1 gemeldet. Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen: Werte der Nutzungsrechte für neu über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter. 3	50	

C Investitionen für den Umweltschutz	Code	Zutreffendes bitte ankreuzen.
--------------------------------------	------	-------------------------------

- 1 Wurden im Berichtsjahr Umweltschutzinvestitionen getätigt? **4** 15 Ja ☐ 01 Nein ☐ 02
- i** Falls Sie Umweltschutzinvestitionen getätigt haben, müssen diese im Abschnitt B „Investitionen in Sachanlagen“ enthalten sein.

D Tätige Personen	Code	Anzahl (mit einer Nachkommastelle)
-------------------	------	------------------------------------

- 1 Gesamtzahl der tätigen Personen, Ende September des Geschäftsjahres, **nur** für Betriebe der Abwasser- und Abfallsorgung, sowie der Beseitigung von Umweltverschmutzungen ... **5** 60 ,

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Investitionserhebung für das Jahr 2023

bei Betrieben der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen

Erläuterungen zum Fragebogen

Berichtskreisabgrenzung

Einheiten, die Energie und/oder Wasser erzeugen/gewinnen und verteilen, Abwasser oder Abfall entsorgen oder Umweltverschmutzungen beseitigen, haben eine eigene Betriebsmeldung abzugeben, sofern mindestens eine vollbeschäftigte Person ständig für diese Einheit tätig ist. Die übrigen Einheiten können zu einer Betriebsmeldung zusammengefasst werden.

Zur Elektrizitätsversorgung zählen z. B.:

Wärme- und Kälteanlagen, Kernkraftwerke, Wasserkraftwerke, Windkraftanlagen, Verteilungs- und Übertragungsnetze, Stromhandelsniederlassungen. Kleinere Kraftwerke in einem regional begrenzten Gebiet (z. B. Kraftwerksketten) können zu einem Betrieb zusammengefasst werden.

Zur Gasversorgung zählen z. B.:

Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung und Umwandlung von Gasen, Rohrnetze, Gashandelsniederlassungen.

Zur Wärme- und Kälteversorgung zählen z. B.:

Heizwerke, Heizkraftwerke, Kälteerzeugungsanlagen.

Zur Wasserversorgung zählen z. B.:

Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Speicherung von Wasser.

Soweit das zugehörige Verteilungsnetz örtlich begrenzt ist, können die Angaben hierüber in die Betriebsmeldung einbezogen werden. Wird das Verteilungsnetz durch andere Organisationseinheiten (z. B. Betriebsverwaltungen, Bezirksverwaltungen, Werkgruppen) betreut, so haben diese als Betriebe zu melden.

Soweit sich das Versorgungsgebiet auf mehr als ein Bundesland erstreckt, ist für jedes Land ein gesonderter Betriebsbogen auszufüllen (Aufteilung notfalls schätzungsweise). Unternehmen, die in einem örtlich begrenzten Gebiet eine „nur verteilende“ Tätigkeit ausüben (reine Netzbetriebe), brauchen nur eine Betriebsmeldung abzugeben. Dagegen ist von Verteiler-Unternehmen, die ein größeres Gebiet mittels verschiedener Organisationseinheiten (z. B. Betriebsverwaltungen, Bezirksverwaltungen, Werkgruppen) versorgen, für diese betreuenden Organisationseinheiten getrennt zu melden.

Wenn das Versorgungsgebiet mehrere Bundesländer umfasst, ist für jedes Land ein gesonderter Betriebsbogen auszufüllen (Aufteilung notfalls schätzungsweise).

Unter der Tätigkeit „Verteilen“ ist sowohl die Abgabe von Energie und Wasser an Letztverbraucher als auch an andere Versorgungsunternehmen zur Weiterverteilung zu verstehen.

Zur Abwasserentsorgung zählen z. B.:

Anlagen der Sammelkanalisation, Kläranlagen.

Zur Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen zählen z. B.:

Anlagen zur Sammlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Anlagen zur Behandlung und Beseitigung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Anlagen zum Zerlegen von Schiffs- und Fahrzeugwracks und anderen

Altwaren, Anlagen zur Rückgewinnung sortierter Werkstoffe, Anlagen zur Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Anlagen der sonstigen Entsorgung.

In die Meldung einzubeziehen sind alle Betriebsteile.

Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe sowie Hauptverwaltungen sind gesondert meldepflichtig, soweit sie nicht mit einem Betrieb der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen Nähe liegen und ihre Tätigkeit sich hauptsächlich auf die Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen erstreckt.

Abgrenzung der Merkmale

1 Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2023. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zu Grunde zu legen, das im Laufe des Jahres 2023 zu Ende ging. In das Geschäftsjahr sind höchstens 12 Monate einzubeziehen.

Sollte der endgültige Jahresabschluss noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte aus den entsprechenden Konten oder sorgfältig geschätzte Angaben.

2 Für nach dem HGB bilanzierende Unternehmen sind hier die im Geschäftsjahr nach dem HGB **aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen** (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) anzugeben. Dazu zählen beim Leasingnehmer auch solche sogenannte Leasinggüter, **die vom Leasingnehmer zu aktivieren sind.**

Für nach **IFRS bilanzierende Unternehmen** sind nur über Finanzierungsleasing beschaffte Anlagegüter einzubeziehen. **Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden.**

Ob es sich jeweils um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

Einzubeziehen ist der auf dem Anlagenkonto aktivierte Wert (Herstellungskosten) der selbsterstellten Anlagen. Ferner sind die noch im Bau befindlichen Anlagen (angefangene Arbeiten für betriebliche Zwecke, soweit aktiviert) mitzumelden. Falls ein besonderes Sammelkonto „Anlagen im Bau“ geführt wird, sind nur die Bruttozugänge ohne die schon zu Beginn des Geschäftsjahres auf diesem Sammelkonto ausgewiesenen Bestände zu melden. Anzahlungen sind nur einzubeziehen, soweit sie abgerechneten Teilen von im Bau befindlichen Anlagen entsprechen und aktiviert sind.

Einschließlich aktivierter geringwertiger Wirtschaftsgüter, Fahrzeuge und Schiffe sowie Kraftfahrzeuge, deren Antriebstechnik auf Elektro-, Hybrid- oder Brennstoffzellen basiert. Als Kraftfahrzeuge im Rahmen der Elektromobilität sind ausschließlich Pkw, Lkw und Busse (auch Entsorgungsfahrzeuge) zu berücksichtigen.

3 Wert der im Geschäftsjahr neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen

Hier ist der Wert (ohne Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr z. B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe (z. B. Besitzgesellschaften) über mittel- oder langfristige Leasing-, Miet- bzw. Pachtverträge neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen (einschließlich Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) anzugeben, soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind (vgl. 2).

Bitte hier keine Jahresmieten oder den Bestand angeben, sondern die Zugänge. Zu den geleasteten oder über andere Formen der Anlagenmiete bezogenen Sachanlagen zählen insbesondere Gebäude (einschließlich Parkplätze), EDV- und Telefonanlagen, Büromaschinen, Kraftfahrzeuge (auch Elektrofahrzeuge), Ladestationen sowie Maschinen und maschinelle Anlagen. Bei Elektromobilität ist der Wert des Bruttolistenpreises (ohne Umsatzsteuer) für das geleaste Kraftfahrzeug bzw. für die Ladestation anzusetzen.

Nach IFRS bilanzierende Unternehmen geben hier die **Werte der Nutzungsrechte für neu über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter** an. Zur Abgrenzung von Operating-Leasing und Finanzierungsleasing siehe Verweis 2 dieser Erläuterungen.

Nicht einzubeziehen sind Sachanlagen, die für die Dauer von weniger als einem Jahr angemietet wurden, oder für die dem Unternehmen ein zeitweises Nutzungsrecht (z. B. an wenigen Tagen im Monat) eingeräumt wurde, sowie die Anmietung von gebrauchten Investitionsgütern und unbebauten Grundstücken. Liegt der Wert nicht vor, genügen sorgfältige Schätzungen.

4 Von den Gesamtinvestitionen zählen diejenigen zu den Investitionen für den Umweltschutz, die eine Verringerung, Beseitigung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken bzw. den Einsatz von Ressourcen reduzieren (additive („End-of-Pipe“) Sachanlagen und/oder integrierte Technologien im Produktionsprozess). Bei Betrieben mit wirtschaftlicher Tätigkeit in den Bereichen Abwasser-, Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen sind Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die für die Ausführung der Tätigkeiten in diesen Bereichen relevant sind. Ausgenommen werden lediglich Investitionen in die Verwaltung.

5 Tätige Personen Ende September des Geschäftsjahres.

Tätige Personen sind

- tätige Inhaberinnen/Inhaber und tätige Mitinhaberinnen/Mitinhaber (nur von Personengesellschaften),
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 1/3 der üblichen Arbeitszeit im Unternehmen tätig sind und
- Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stehen (z. B. auch Beamtinnen und Beamte, Direktorinnen/Direktoren, Reisende im Angestelltenverhältnis, Volontärinnen/Volontäre, Praktikantinnen/Praktikanten und Auszubildende).

Investitionserhebung für das Jahr 2023

bei Betrieben der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Investitionserhebung wird jährlich bei Betrieben von Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen durchgeführt. Einbezogen werden Betriebe von höchstens 3 000 Energieversorgungsunternehmen und 7 000 Unternehmen mit Schwerpunkt in der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Sie liefert Daten für die regionale Wirtschaftspolitik.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben nach § 6 Buchstabe B Ziffer I Nummer 1, § 6a Buchstabe B Ziffer I Nummern 1 und 3 ProdGewStatG, § 7 Absatz 1 ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin der Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Nach § 9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister bzw. Auftragsverarbeiter finden Sie hier:

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2152 ist eine Übermittlung von vertraulichen Daten an die Kommission (Eurostat) vorgesehen.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens oder des Betriebes, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie das Geschäftsjahr sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens und des Betriebs sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.